

Besondere Bedingung Nr. 2907

Geschäftsglaspauschalversicherung im Rahmen der Soll & Haben Versicherung "OPTIMAL-SCHUTZ" (Außenverglasung mit/ohne Einschluss der Innenverglasung)

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten folgende Ergänzungen bzw. Erweiterungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Glasversicherung (ABG) 1998:

1. Versicherte Sachen

Die Versicherung umfasst sämtliche Außenscheiben der zum Geschäft gehörenden Türen, Schaufenster, Fenster und Oberlichten - auch wenn diese aus glasähnlichen Kunststoffen (wie z.B. Plexi-, Acryl-Glas) gefertigt sind.

Falls die Innenverglasung mitbeantragt wurde, gelten zum Geschäft gehörende Innenscheiben, Wandspiegel, Vitrinen, Pulte und dgl. mitversichert.

Dies gilt nicht für Glaswaren bzw. die Verglasungen von Waren.

2. Versicherte Kosten

2.1 Die gemäß Art.3, Pkt. 2.1 der ABG angeführten Bewegungs- und Schutzkosten (De- und Remontage von Schutzgittern, Schutzstangen etc.) sind mitversichert.

2.2 Die gemäß Art.3, Pkt. 2.2 der ABG angeführten Entsorgungskosten sind mitversichert.

2.3 Die gemäß Art.3, Pkt. 2.3 der ABG angeführten Kosten für Notverglasungen und Überstundenzuschläge sind mitversichert.

2.4 Die Kosten für eine kurzfristig erforderliche Bewachung der Geschäftsräumlichkeiten nach einem ersatzpflichtigen Schadenfall sind mitversichert.

Die Versicherung gilt auf Erstes Risiko und nur insoweit, als aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung erlangt werden kann.

2.5 Die Kosten für die an den versicherten, zerbrochenen Verglasungen angebrachten Buchstaben oder Symbole, Folien jeder Art oder Malereien sowie Glasbruchmelder von Alarmanlagen nach einem ersatzpflichtigen Schadenfall sind mitversichert.

Die Versicherung gilt auf Erstes Risiko und nur insoweit, als aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung erlangt werden kann.

3. Ersatzleistung

3.1 In Ergänzung zu Art.8 der ABG ist die Ersatzleistung je Verglasung (inkl. Bewegungs- und Schutzkosten laut Pkt. 2.1 sowie inkl. Kosten für Notverglasungen und Überstundenzuschläge laut Pkt. 2.3) mit EUR 3.633,64 begrenzt.

3.2 Die Ersatzleistung für die Entsorgungskosten laut Pkt. 2.2 ist mit 50% der Entschädigungsleistung für die vom Schaden betroffenen versicherten Sachen begrenzt.

3.3 Die Ersatzleistung für die Kosten laut Pkt. 2.4 ist mit EUR 3.633,64 je Schadenereignis begrenzt.

3.4 Die Ersatzleistung für die Kosten laut Pkt. 2.5 ist mit EUR 3.633,64 je Schadenereignis begrenzt.

4. Zusätzlich mitversichert

4.1 Steckschilder und Schilderverglasungen

Schäden an zum Geschäft gehörenden Steckschildern und Schilderverglasungen aus Glas und glasähnlichen Kunststoffen (wie z.B. Plexi-, Acryl-Glas) sind bis maximal EUR 3.633,64 je Schadenereignis mitversichert (inkl. Kosten lt. Pkt. 2.1, 2.2, 2.5).

Die Versicherung gilt auf Erstes Risiko und nur insoweit, als aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung erlangt werden kann.

Für Schäden an der elektrischen Anlage und an der Umrahmung haftet der Versicherer nicht.

4.2 Folgeschäden an Einrichtung und Waren

Schäden an der Einrichtung und an Waren, als Folge eines ersatzpflichtigen Schadenfalles, sind bis maximal EUR 3.633,64 je Schadenereignis mitversichert.

Die Versicherung gilt auf Erstes Risiko und nur insoweit, als aus einer anderweitigen Versicherung keine Entschädigung erlangt werden kann.

5. Vorsorge

Als Vorsorge stehen 15% der in der Versicherungsurkunde angeführten Laufmeteranzahl der Außenverglasung zur Verfügung.

Sie ist für den Fall vereinbart, dass die der Prämienberechnung zu Grunde gelegte Laufmeteranzahl der Außenverglasung niedriger ist als die tatsächliche Laufmeteranzahl der Außenverglasung.

Sie gilt im Schadenfall für die Positionen, bei denen eine Unterversicherung vorliegt. Die Verteilung richtet sich nach der bei den einzelnen Positionen bestehenden Unterversicherung.

6. Unterversicherungsverzicht

In Abänderung des Art.10 (2) der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) wird Folgendes vereinbart:

Unterversicherung wird erst dann eingewandt, wenn im Schadenfall festgestellt wird, dass die der Prämienberechnung zu Grunde gelegte Laufmeteranzahl der Außenverglasung um mehr als 15% niedriger ist als die tatsächliche Laufmeteranzahl der Außenverglasung.

In diesem Fall wird gemäß Art.9 der ABG der Schaden nur nach dem Verhältnis der der Prämienberechnung zu Grunde gelegten Laufmeteranzahl der Außenverglasung zur tatsächlich vorhandenen Laufmeteranzahl der Außenverglasung ersetzt.

Ob Unterversicherung vorliegt, ist für jede Position der Versicherungsurkunde gesondert festzustellen.

7. Wertanpassung

Der Abschluss einer Geschäftsglaspauschalversicherung ist nur bei Vereinbarung einer jährlichen Wertanpassung möglich.

Wird die Vereinbarung über die jährliche Wertanpassung rechtswirksam gekündigt, so gilt die gesamte Geschäftsglaspauschalversicherung als gekündigt.